

Preisblatt Netznutzung NGP

gültig ab 01.01.2021; Preisstand 14. Oktober 2020

Zählpunkte mit Leistungsmessung (für Stromentnahmen aus dem NGP-Netz / RLM-Kunde)				
	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Netzentgelt Jahrespreis bei Entnahme aus der				
Hochspannung (HS)	11,57	3,70	99,50	0,18
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	15,60	3,96	112,42	0,09
Mittelspannung (MS) ¹⁾	20,51	4,09	103,51	0,77
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	26,15	4,64	129,20	0,52
Niederspannung (NS)	32,30	4,68	101,55	1,91
Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung im Abrechnungsjahr. Die Jahreshöchstleistung wird dabei kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet (siehe auch Seite 2, Hinweise für leistungsgemessene Kunden). ¹⁾ Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung erhöhen sich für die Abrechnung die Leistungs- und die Arbeitswerte um 3% zum Ausgleich der Umspannungsverluste.				
Entgelte für Messstellenbetrieb (incl. Messung)				
Die oben aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich des Entgeltes für den Messstellenbetrieb. Die Entgelte für diese Dienstleistungen sind auf dem nachfolgenden Preisblatt separat dargestellt.				
Blindstrom bei Leistungsmessung	Cent / kVarh	HT- / NT- Zeiten (gilt auch für Blindstromberechnung):		
induktive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,90 ; Quadrant 1) kapazitive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,90 ; Quadrant 4) kapazitive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,90 ; Quadrant 2) induktive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,90 ; Quadrant 3)	0,92	Als Hochtarif (HT-Zeiten) gelten: Montag bis Freitag 6.00 bis 22.00 Uhr (MEZ); Samstag 6.00 bis 13.00 Uhr (MEZ).		
Zählpunkte ohne Leistungsmessung (für Stromentnahmen aus dem NGP-Netz / SLP Kunde)				
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis [ct/kWh]	Messstellenbetrieb in € / a (incl. Messung)	
Netzentgelt Kleinkunde (Standardlastprofil/SLP-Kunde)	netto / brutto	netto / brutto	netto / brutto	
Niederspannungsnetz (im Einzelfall auch Umspannung)	11,90 / 14,16	6,32 / 7,52	5,04 / 6,00 (für Eintarifzähler)	
Niederspannungsnetz (Zweitartfzähler/im Einzelfall auch Umsp.)	11,90 / 14,16	6,32 / 7,52	12,10 / 14,40 (Zweitartfzähler+Schaltuhr)*	
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis [ct/kWh]	Messstellenbetrieb in € / a (incl. Messung)	
Netzentgelt unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	netto / brutto	netto / brutto	netto / brutto	
Niederspannung (Sperrzeiten: 6:30-8:00;10:30-12:00;17:30-19:00 Uhr)	11,90 / 14,16	2,45 / 2,92	12,10 / 14,40 (Zweitartfzähler+Schaltuhr)*	
(für abschaltbare Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen, Elektroautos in Zusammenhang mit Sonder-/Abschaltvertrag) * siehe auch Preisblatt Messstellenbetrieb incl. Messung				
weitere Entgelte				
Konzessionsabgabe	Cent / kWh	Offshore-Haftungsumlage für 2021		Cent / kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh / Sondervereinbarung Schwachlast für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen	0,11	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (A')		0,395 ⁵
Entnahmen in NS ≤ 30 kW oder 30.000 kWh	1,99	Abnahmestelle mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (B')		0,395 ⁵
Entnahmen nach Schwachlastmessung [Schwachlastzeiten gemäß § 2 KAV; Montag - Sonntag: 00:00 – 06:00 und 22:00 – 24:00 Uhr (MEZ)]	0,61	Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes; Kategorie C')		0,395 ⁵
	Cent / kWh	§ 19 StromNEV - Umlage für 2021		Cent / kWh
Umlage nach KWKG-Gesetz für 2021				
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmest. (Kat.: A')	0,254 ⁴	für die ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Kat.: A')		0,432 ⁶
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (Kat.: B')	0,254 ⁴	Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (Kat.: B')		0,050 ⁶
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes); Kat.: C'	0,254 ⁴	Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes; Kategorie C')		0,025 ⁶
	€ / Leistung	Abschaltbare Lasten-Umlage für 2021		Cent / kWh
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung am Zählerplatz)	77,05	je Kilowattstunde		0,009 ct/kWh ⁷
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung am Zählerplatz)	77,05			
Mahnkostenvorgang ⁸	5,00			
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand			
Auswechseln/ Entfernen/ Verlegen von Mess-/ Zähl-/ Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden. (NS-Direktm.)	94,00			
manuelle monatliche Auslesung eines Lastgangzählers	80 €/Monat			
Auslesung des Lastganges über ein GSM-(Funk) Modem	15 €/Monat	^{4, 5, 6, 7} es gilt der jeweils durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB's)		
Zustellung der Sperrankündigung (3-Tagesfrist)	25,21	bundeseinheitlich ermittelte Wert; derzeitiger Stand (Okt. 2020) gilt für 2021		
vergebliche Anfahrt für Versorgungsunterbrechung/-wiederherstellung	74,36	zuzgl. Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem		
Sonderablesung von Kleinkunden auf Wunsch	40,00	jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB für die Dauer ab Fälligkeit		

Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt für den Messstellenbetrieb - incl. Messung - der NGP

gültig ab 01.01.2021; Preisstand 14. Oktober 2020

Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Preisblatt MSB, RLM)

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Netzentgelt für den Messstellenbetrieb (Entnahme aus dem Stromnetz)	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) Messstellenbetrieb in [€ / Jahr]	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) Messstellenbetrieb in [€ / Jahr]
	€ / Jahr (Netto)	€ / Jahr (Brutto)
Messung in Mittelspannung oder Umspannung HS/MS	506,00	602,14
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz (MS oder HS/MS)	212,00	252,28
Messung in Niederspannung oder Umspannung MS/NS	294,00	349,86
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz (NS oder MS/NS)	30,00	35,70
Wandlersatz MS (Strom und Spannung)	212,00	252,28
Wandlersatz NS (Strom)	30,00	35,70

Standardlösung (Bezugsmessung Wirkstrom) mit monatlicher Bereitstellung des Lastprofils bei durchwahlfähiger Telefonsteckdose am Messplatz. Abweichende Lösungen werden individuell kalkuliert. (Preis für GSM-Modem 15 €/Monat; manuelle monatliche Lastgangauslesung 80 €/Monat; bei Bedarf und Machbarkeit werden Blindstromlastprofile kostenfrei zur Verfügung gestellt)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die NGP Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Sofern die NGP Eigentümerin der Wandler ist, wird das vorgenannte Entgelt durch die NGP abgerechnet (unabhängig davon, ob die NGP Messstellenbetreiber ist oder nicht).

Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Preisblatt MSB, SLP)

Netzentgelt für den Messstellenbetrieb (Entnahme aus dem Stromnetz)	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) Messstellenbetrieb	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) Messstellenbetrieb
	€ / Jahr (Netto)	€ / Jahr (Brutto)
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler (sowie 2-Energie-Richtungszähler)	5,04	6,00
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	7,30	8,69
Wandlersatz NS	30,00	35,70
Tarifschaltuhr	4,80	5,71
nur ausweislich: Eintarifzähler + Schaltuhr (5,04 € + 4,80 € = 9,84 €)	9,84	11,71
nur ausweislich: Zweitarifzähler + Schaltuhr (7,30 € + 4,80 € = 12,10 €)	12,10	14,40

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die NGP Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Sofern die NGP Eigentümerin der Wandler bzw. Tarifschaltuhren ist, werden diese vorgenannten Entgelte durch die NGP abgerechnet (unabhängig davon, ob die NGP Messstellenbetreiber ist oder nicht).

Preisblatt für die öffentliche Straßenbeleuchtung im Netzgebiet der NGP

gültig ab 01.01.2021; Preisstand 14. Oktober 2020

Entgelte für die öffentliche Straßenbeleuchtung im Netzgebiet der NGP

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von ≥ 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

öffentliche Straßenbeleuchtung im Netzgebiet der NGP	Arbeitspreis AP Misch in ct/kWh (Netto)
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNZV	4,43

Im Netzgebiet der NGP gilt eine Brenndauer von 4.029 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$\text{AP Misch} = (100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/kWa}) / 4.029 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh}$$

$$\text{AP Misch} = (100 \text{ ct/€} \times 101,55 \text{ €/kW a}) / 4.029 \text{ h/a} + 1,91 \text{ ct/kWh} = 4,43 \text{ ct/kWh}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Kosten für die Abrechnung, Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb - inkl. Messung - (Preisblatt MSB, SLP), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblatt für die Lichtsignalanlagen im Netzgebiet der NGP

gültig ab 01.01.2021; Preisstand 14. Oktober 2020

Entgelte für die Lichtsignalanlagen im Netzgebiet der NGP

Die Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden ebenfalls auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs im Netzgebiet der NGP	Arbeitspreis AP Misch in ct/kWh (Netto)
Netzentgelt für die Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs nach § 17 StromNZV	3,46

Im Netzgebiet der NGP gilt eine Brenndauer von 6.570 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$\text{AP Misch} = (100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/kWa}) / 6.570 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh}$$

$$\text{AP Misch} = (100 \text{ ct/€} \times 101,55 \text{ €/kW a}) / 6.570 \text{ h/a} + 1,91 \text{ ct/kWh} = 3,46 \text{ ct/kWh}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Kosten für die Abrechnung, Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb - inkl. Messung - (Preisblatt MSB, SLP), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt Netznutzung NGP

gültig ab 01.01.2021; Stand 14. Oktober 2020

Zusatzpreisblatt für die Netznutzung

Zählpunkte mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreise		
	Leistungspreis €/ (kW · Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Monatsleistungspreissystem für LGZ		
Hochspannung (HS)	16,58	0,18
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	18,74	0,09
Mittelspannung (MS)	17,25	0,77
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	21,53	0,52
Niederspannung (NS)	16,92	1,91

Zählpunkte mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität			
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Leistungspreis €/ (kW · a)	Leistungspreis €/ (kW · a)
Netzentgelt Jahrespreis bei Entnahme aus der			
Hochspannung (HS)	28,92	34,71	40,49
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	29,99	35,99	41,99
Mittelspannung (MS)	42,73	51,27	59,82
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	43,58	52,30	61,02
Niederspannung (NS)	67,29	80,75	94,20

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Hinweis für leistungsgemessene Kunden

Ermittlung der Jahresabrechnungsleistung der Netznutzung und Abrechnung

Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte bei Entnahmestellen mit registr. ¼-h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich ab.

Der Abrechnungszeitraum für RLM-Kunden beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.

Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. Die

Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Bei der Einordnung der Entnahmestelle in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.

Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in Rechnung.

Satz 3 gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl.

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.

Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers gegenüber den betroffenen Netznutzern tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tage, im Übrigen 365 Tage.

Bestimmung des Netznutzungsentgeltes

Zur Bestimmung der Arbeits- und Leistungsentgelte eines Kunden sind die im Kalenderjahr angefallene Jahresarbeit bzw. die Monatshöchstleistung mit den Preisen auf Blatt 1 zu bewerten.

Die Ergebnisse der monatlich berechneten Arbeits- und Leistungsentgelte sowie der Preise für den Messstellenbetrieb werden auf 2 Stellen nach dem Komma (bei Eurobetrag) kaufmännisch gerundet.

Hinweis für die Berechnung von Blindenergie

(gilt nur für leistungsgemessene Kunden)

Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit

Die aus dem Netz der NGP bezogene sowie die in das Netz der NGP eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten (HT bzw. NT) gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

Die Messung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

Die NGP ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dies wird die NGP in angemessener Frist vorher ankündigen.

Tarifzeiten

Es gelten (unabhängig von auftretenden Feiertagen) als bezogenen

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag	06 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Samstag	00 - 06 Uhr	13 - 24 Uhr
	Sonntag	00 - 24 Uhr	

Die NGP ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dies wird NGP in angemessener Frist vorher ankündigen.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q I aus dem Netz der NGP bezogene induktive Blindarbeit, die 48% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q I (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I abzüglich 0,484 x der bezogenen Wirkarbeit (HT)
------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,90$ oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q IV in das Netz der NGP eingespeiste kapazitive Blindarbeit, die 48% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q IV abzüglich 0,484 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)
-------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,90$ oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Blindarbeit in den Quadranten Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q II

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q II ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q II aus dem Netz der NGP bezogene kapazitive Blindarbeit, die 48% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP eingespeisten HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q II (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q II abzüglich 0,484 x der gelieferten Wirkarbeit (HT)
-------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,90$ oder höher im Quadranten Q II gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q III

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q III ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q III in das Netz der NGP eingespeiste induktive Blindarbeit, die 48% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP eingespeisten HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q III (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q III abzüglich 0,484 x der gelieferten Wirkarbeit (HT)
--------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,90$ oder höher im Quadranten Q III gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Quadranten Q II und Q III erfolgt auf Basis der in das Netz der NGP eingespeisten Wirkarbeit soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.